



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Ergänzender Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und
Hansestadt Hamburg**

**3. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.09.2020
Angepasst an die Schule an der Glinder Au
-Arbeitspapier; Stand: 04.09.2020-**

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	3
2. Abstands- und Kontaktregeln	4
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	4
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	4
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln	5
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	5
4. Persönliche Hygiene	6
4.1. Umgang mit Symptomen	6
4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene	6
5. Raumhygiene	8
5.1. Raumkonzept	8
5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	8
5.3. Reinigung an Schulen	8
5.4. Hygiene im Sanitärbereich	9
6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	9
7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	11
8. Infektionsschutz im Schulbüro	11
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	11
10. Konferenzen und Versammlungen	12
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	12
12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	13
13. Dokumentation und Nachverfolgung	13
14. Akuter Coronafall und Meldepflichten	14

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan 07/2020 basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 und ist von allen staatlichen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Dieser Plan gilt ab dem 01.08.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020 sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3 August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt. Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

SuS sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B., Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten [AUCH FUßBALL SPIELEN] in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. SuS sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen.

Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den SuS nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Entscheidend ist, dass nur SuS eines Jahrgangs (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganzttag gilt, dass SuS aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu ANDEREN SuS möglichst niedrig sein soll

In Einzelfällen kann mit Genehmigung des SAB das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Alternativ müssen SuS einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten (=> Geschieht bei uns in der Früh- /Spätbetreuung)

Zuständig: Schulleitung / Päd. Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

- Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten.
- Lehrkräfte und pädagogischen Kräfte agieren jahrgangsübergreifend und können somit in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.
- Im Unterricht sollen Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den SuS einhalten.
 - Mindestabstand von 1,50m nicht zwingend durchgehend erforderlich: Wichtig ist, dass Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50m in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden.

- Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere ODER in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich besser zu schützen.

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

- Trotz modifizierter Abstandsregeln soll Schulalltag so konzipiert sein, dass die Zahl der Kontakte zwischen SuS zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe beschränkt bleibt.
 - An der Glinder Au:
 - Achten auf andere Klassen in den Gängen
 - Wegesystem, wenn man nicht in die Pause geht
 - Leicht versetzte Pausenzeiten
 - Verschiedene Außenareale für jeden Jahrgang
 - Verschiedene Essenszeiten (*Ausfall von U-Zeit wird während der Mittagsfreizeit wieder aufgefangen*)
 - Ganztagskurse in Jahrgängen

Früh- Spätbetreuung mit Abstandseinhaltung von 1,50m zwischen den Gruppen

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Personen müssen während der Schulzeit bis auf Weiteres, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, auf den Fluren, auf den Zuwegen, in den Pausen und in der Kantine.

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. (Während des Unterrichts im Klassenraum oder anderweitig auf dem Schulgelände: keine Maskenpflicht)
- SuS der VSk und Grundschule. Sie brauchen KEINE Maske über den gesamten Schultag.
- Alle Personen an Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten (Schulbüro, Lehrerzimmer, bei Elterngesprächen, etc...)
- Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen dürfen (Attest vom Arzt bitte vorlegen).
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit an einem Arbeitsplatz (z.B. Lehrerzimmer) entsprechende MNB oder die von der BSB zur Verfügung gestellten Visiere bzw. ffp-2-Masken zu tragen.
- Die Beschäftigten dürfen frei entscheiden, ob sie während des Unterrichts die transparenten Visiere tragen möchten.
- FFP-2 Masken oder andere Masken sind nur im Ausnahmefall zulässig Hier ist zwischen gesundheitlichen und den pädagogischen und schulischen Aspekten abzuwägen, da diese die Kommunikation im Unterricht erschweren. Der Ausnahmefall ist im Vorfeld mit der SL abzusprechen.

- Die Schule achtet darauf, dass die SuS, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an der Schule einhalten.
- Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.
- Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinarverstößen auch.
- Jede Schule hat von der Schulbehörde ein Kontingent von MNB zur freien Verfügung bekommen, um sie bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler ausgeben zu können, wenn diese ihre MNB vergessen oder aus anderen Gründen nicht dabei haben (stehen im Karton im Lehrerzimmer)
- Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (Zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 11).

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

4.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. **Das Kind wird mit Ranzen, Jacke etc. in das Hinterzimmer von Fr. Lange gesetzt und die Eltern durch die LuL bzw EuE informiert, das Kind schnellstmöglich abzuholen.** Zusätzlich **ist in diesem Fall eine Liste (ausliegend im Schulbüro) zu führen auf der** das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ **durch die Kollegen im Schulbüro zu notieren ist.**

Die Schulleitung ist ebenfalls zu informieren um bei Bedarf, die entsprechenden Informationen weiter zu geben.

Die Listen sind bei der Schulleiterin gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

4.2. Ablauf von Krankmeldungen / nach Hause zu schickenden SuS /wiederkehrende SuS aus Krankheit

- a) SuS, die aufgrund von hohem Fieber, Husten/Halsweh, Verlust des Geruchs- oder

- Geschmackssinns sowie Schnupfen nicht zur Schule kommen, werden bis nach der 1. Pause per Mail an die SL weitergeleitet mit Namen und Grund des zu Hause Bleibens
- b) SuS, die von der Schule nach Hause geschickt werden aufgrund der unter 4.1. genannten Symptome, werden in das Nebenzimmer des Schulbüros gebracht, um sie zu isolieren.
Die LuL/EuE informieren die Eltern und beraten sie entsprechend der Vorgaben.
Die LuL/EuE tragen Die Kinder entsprechend der Anforderungen unter 4.1. in die entsprechende Liste im Schulbüro ein.
- c) SL schaut tgl. auf diese Liste und meldet entsprechende Kinder der Liste sowie kranke Kinder mit entsprechenden Symptomen den entsprechenden Stellen (siehe Punkt 14)
- d) SuS, die entsprechend der zu meldenden Symptome mindestens 1 tag fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand sind, ODER einen negativen Coronatest haben dürfen wieder in die Schule, wenn die Eltern das entsprechende im Schulbüro abrufbare Formular unterschreiben. Jede Familie hat via Ranzepost ein entsprechendes Formular vorliegen. Kollegen sind angehalten, Kindern, die sie nach Hause schicken wegen entsprechender Symptome, ein Exemplar des Formulars mit zu geben.
- e) Schnupfen OHNE zusätzliche Krankheitsanzeichen ist ausdrücklich KEIN Ausschlussgrund vom Unterricht.
- f) Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Schule an der Glinder Au uneingeschränkt besuchen, insofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

4.3. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

5. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die Aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

5.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, **ist** der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (**Mensa, Turnhallen, entsprechende Toiletten**) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. **In der Regel benutzt jede Lerngruppe einen eigenen festen Raum, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.**

Zuständig: Schulleitung

5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

5.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

5.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Standardtanz, Squash und Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem das Üben und Demonstrieren von Techniken und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Die Schule an der Glinder Au isst in Jahrgängen aufgeteilt mit Jahrgang 1-3 in der Mensa. Die VSK isst im Hortraum, der danach zwischengeeereinigt wird. Der Jahrgang 4 isst in seinen Klassen mit eingeschweißten Essensportionen.

Es gibt kein Buffetsystem. Die SuS erhalten am Ausgabebetresen ihren fertigen Teller und gehen mit diesem an ihren Platz. Getränke werden weiterhin erstmal von zu Hause mitgebracht.

Einen öffentlichen Trinkwasserspender gibt es in der Schule nicht.

Regelmäßige Stoßlüftung nach jedem Jahrgang ist verpflichtend!

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

8. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend ist das Büro mit einer Plexiglasscheibe als sog. Spuckschutz ausgestattet, wie auch jeder Klassenraum. Weitere Plexiglasscheiben stehen bei kurzfristigem Bedarf zur Verfügung, müssen nach Nutzung jedoch wieder zurück gebracht werden.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

10. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden. **Arbeitsgruppen und Konferenzen wie Jahrgangstreffen, Fachkonferenzen treffen sich wenn möglich per Jitsi. Reale Treffen finden nur in Ausnahmen statt. Dies muss zuvor kommuniziert werden. Regelhaft werden bis zu einer Änderung Treffen per Jitsi oder Telefonkonferenzen (bei kleineren Gruppen bei gemeinsamer Absprache) durchgeführt. Damit jeder die Möglichkeit hat, daran teil zu nehmen, beginnen Konferenzen in der Regel um 15:30 (Lehrerkonferenzen FK Deu/Ma). Bei Einvernehmlichkeit können Konferenzen zeitlich vorgezogen werden. Kleinere Konferenzen mit weniger als 10 Teilnehmern entscheiden in der Woche der Sitzung bitte selber, wann sie sich treffen wollen (nicht zwingend Mittwoch). Protokolle aller Konferenzen, Arbeitsgruppen etc. gehen bitte bis Ende der Woche bei der SL ein.**

Zuständig: Schulleitung

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13). **In den Kernzeiten wird dies von Fr. Lange (Schulbüro) übernommen, in der Früh-/Spätbetreuung von den aufsichtsführenden Personen, bei Elternabenden, Elterngesprächen außerhalb der Kernzeit und LEGs übernehmen die entsprechenden Lehrer die Aufgabe.**

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. **Sie melden sich durch Klingeln vor der Haupteingangstür im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten. Nach dem Klingeln warten sie vor dem Schultor, bis sie ins Schulhaus gebeten werden.**

Zuständig: Schulleitung

12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. **Dies geschieht während der Kernzeit über das Schulbüro. Außerhalb der Bürozeiten übernehmen dies die Kollegen bzw. der Hausmeister, die sich mit den entsprechenden Vertretern treffen und legen die ausgefüllte Dokumentation ins Schulbüro zur Ablage.**

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

14. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen (**Hinterzimmer Schulbüro**). Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung